

## **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale**

vom 30.11.2020

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren. Die Einleitungsgebühren werden nach einem getrennten Gebührenmaßstab für

1. Schmutzwasser und
2. Niederschlagswasser berechnet.

### **§ 2 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als der Entwässerungseinrichtung zugeführte Wassermenge gilt:

1. das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwasser,
2. das aus Eigengewinnungsanlagen zugeführte Wasser.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler zu führen. Dieser ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen fest zu installieren.

Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zur gesamten

Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten. Der Betreiber der Eigenwassergewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwassergewinnungsanlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Von der Abwassermenge nach Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. In diesem Fall ist der Abzug allerdings insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. des Abrechnungsjahres mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde.

Die Anträge können nur für das letzte, dem Jahr der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr, gestellt werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 10 m<sup>3</sup> jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird,
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

### **§ 3 Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstückes (gemessen in m<sup>2</sup>), von denen aus Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge. Begrünte Tiefgaragen oder begrünte Dächer werden zu 50 % der bebauten Fläche berechnet.
- (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung (Muldenversickerung, Rigolenversickerung oder Sickerschacht u. ä.) oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf

in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden 80 % der überbauten und befestigten Flächen herangezogen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Hat diese Zisterne einen Entlastungsüberlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage, so bleiben
- a) bei einer Verwendung des gesammelten Wassers als Haushalts- bzw. Betriebswasser 40 % der nach Abs. 1 maßgeblichen Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.
  - b)
  - c) bei einer Verwendung des gesammelten Wassers ausschließlich zur Gartenbewässerung 20 % der nach Abs. 1 maßgeblichen Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn vor dem Entlastungsüberlauf ein Rückhaltevolumen von mindestens 2,5 m<sup>3</sup> nachgewiesen wird.
- (5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt auf Anforderung innerhalb eines Monats die für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 maßgeblichen Flächen und, falls vorhanden, die Art und Größe der Zisterne mitzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Kommt der Gebührenschuldner diesen Pflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

#### **§ 4 Gebührensätze<sup>1</sup>**

Die Einleitungsgebühr beträgt für

- |                              |                                    |
|------------------------------|------------------------------------|
| 1. Schmutzwasser (§ 2)       | 2,02 € pro m <sup>3</sup>          |
| 2. Niederschlagswasser (§ 3) | 0,32 € pro m <sup>2</sup> pro Jahr |

#### **§ 5 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag von 40 % des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 %, so beträgt der Zuschlag 80 % des Kubikmeterpreises.

---

<sup>1</sup> geändert mit 1. Änderungssatzung vom 15.11.2024; Inkrafttreten am 01.01.2025

## **§ 6 Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 7 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
- (3) Nicht vorhersehbare und nicht abwendbare Ereignisse, die eine vorübergehende Störung oder Unterbrechung des Betriebs der Entwässerungsanlage verursachen, befreien nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die vorübergehende Einleitung von Abwasser aus Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern u. ä. ist Gebührenschuldner der Bauherr und derjenige, der Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

## **§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung, Fälligkeit**

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Bei Großkunden mit einem jährlichen Frischwasserverbrauch von mindestens 6.000 m<sup>3</sup> wird die Einleitung monatlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Bei jährlicher Abrechnung sind auf die Gebührenschuld zum 01. Februar, 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01 Oktober, 01. November und 01. Dezember jeden Jahres Vorauszahlungen auf der Grundlage eines Zwölftels des Jahresverbrauchs des Vorjahres und der aktuellen Gebührensätze (§ 4) zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Gebühr maßgeblichen Angaben zu machen und Veränderungen unverzüglich zu melden. Insbesondere haben die Gebührenschuldner der Stadt auf Anforderung die überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke mitzuteilen. Auf Verlangen sind vom Gebührenschuldner hierüber entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, die gemachten Angaben bzw. vorgelegten Unterlagen nachzuprüfen. Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten der Stadt zur Überprüfung bzw. Feststellung der überbauten und befestigten Flächen ungehindert Zugang zu ihren Grundstücken zu gewähren.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2008, zuletzt geändert am 06.11.2018, außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 30.11.2020

  
Michael Werner  
Erster Bürgermeister

